



Flysports Weiden e.V.
Herrn Ulf Neumann
Storchenweg 7

92637 Weiden / OPF

Kopie

Gmund, 01.08.2001 K/k

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Kastl", Gemeinde 95506 Kastl

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Flysports Weiden e.V. vom 01.03.01 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummern 650, 804, 805, 806, 807, 81-11.11 (Starts und Landungen), Gemarkung Kastl.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Windschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 150 m über Grund während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten, sowie von 450 m über Grund außerhalb der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten (z.B. an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen).

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.

2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Der östlich an das Windenschleppgelände angrenzende Waldbereich darf zum Schutz des Schwarzstorches nicht überflogen werden.
2. Das Heidennaabtal (Auenbereiche mit Weisstorchvorkommen) und der Kastler Berg dürfen nicht überflogen werden.
3. Ausnahmen der in Zif. 1 und 2 bezeichneten Bereiche sind Überflüge mit mehr als 300 m GND.
4. Alle Piloten haben einen Höhenmesser mitzuführen.
5. Der Flugbetrieb ist eine Stunde vor Sonnenuntergang zu beenden.
6. Bei der Gefahr der Abdrift des Windenschleppseils nach einem möglichen Seilriß (z.B. auf die am westlichen Rand der Schleppstrecke befindlichen Häuser oder auf Wege und Straßen) durch Windeinflüsse, darf der Schleppbetrieb nicht aufgenommen werden. Zu den Wohnhäusern ist ein ausreichender horizontaler und vertikaler Abstand zu halten.

7. Der quer zur Schleppstrecke verlaufende Feldweg in der Mitte des Geländes ist bei Flugbetrieb zu sichern, um eine Gefährdung Dritter zu vermeiden.
8. Alle Piloten sind in die Auflagen und die Hinweise durch den Geländehalter einzuweisen.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Der Luftraum E beginnt in 1000 ft. GND. Die Sichtflugminimas im Luftraum E sind beim Einfliegen zu beachten.
4. Ca. 7 km westnordwestlich befindet sich der Flugplatz EDQP Rosenthal. Die Kontrollzone des militärischen Flugplatzes Grafenwöhr beginnt ca. 4 km südlich des Geländes.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 321,-- erhoben.

V.

Begründung

Sachverhalt:

Mit Datum des 01.03.2001 wurde durch den Windenschleppverein Flysports Weiden e.V. ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und Außenlandeurlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes war im Vorfeld der Beantragung am Verfahren durch den antragstellenden Verein beteiligt worden. Diesbezüglich kam es zu einem Ortstermin mit der Unteren

Naturschutzbehörde Tirschenreuth und der Regierung der Oberpfalz am 31.01.2001. In der Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz wurden die eigentlichen Start- und Landebereiche für unproblematisch befunden. Jedoch wurden die Waldbereiche östlich der Schleppstrecke, der Auenbereich westlich der Schleppstrecke und der Bereich „Kastler Berg“ für naturschutzfachlich bedeutsam eingestuft. Es wurden deshalb Bedenken erhoben, insbesondere weil Großvogellebensräume betroffen seien.

Der Antragsteller hat dennoch eine Außenstart- und -landelaubnis beim DHV beantragt. Zur Klärung der naturschutzfachlichen Fragen, wurde ein Ortstermin mit der dort zuständigen Unteren Naturschutzbehörde Tirschenreuth, dem DHV und dem Antragsteller am 12. April 2001 abgehalten. Bei diesem Termin wurde auch die Eignung des Geländes überprüft.

Das Gelände ist landwirtschaftlich intensiv genutzt und liegt am Ortsrand der Gemeinde Kastl. Start- und Landeflächen liegen nicht in Schutzgebieten.

Durch den antragstellenden Verein wurde erläutert, dass bereits verschiedene andere Gelände beantragt worden sind, die Zulassung jedoch durch Bedenken des Naturschutzes nicht möglich war. Die Untere Naturschutzbehörde Tirschenreuth erläuterte die Bedenken der Oberen Naturschutzbehörde / Regierung der Oberpfalz.

Es wurden daraufhin verschiedene Auflagenvorschläge durchgesprochen, um den Flugbetrieb so zu regeln, dass eine Beeinträchtigung des Naturhaushaltes vermieden werden kann. Ein Erlaubnis-Entwurf wurde der Unteren Naturschutzbehörde zugesandt.

Mit Datum des 26.06.2001 teilte die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Tirschenreuth ihr grundsätzliches Einverständnis zum Flugbetrieb mit. Es wurde jedoch dargelegt, dass verschiedene Gebiete nicht überflogen werden dürften. Eine Stellungnahme der Jagdpächter war diesem Schreiben beigelegt.

Der Antragsteller beantragte am 03.07.2001 eine vorläufige Erlaubnis, um einstweilig den Betrieb aufzunehmen. Aus diesem Grund wurde eine befristete Erlaubnis bis zum 31.07.2001 mit Auflagen hinsichtlich Überflugverbot (Kastler Berg, Heidennaabtal, östlicher Waldbereich) erteilt.

Das Luftwaffenamt Köln wurde mit Datum des 13.04.2001 am Verfahren beteiligt. Die Zustimmung zum Betrieb erfolgte am 19.04.2001 mit Beschränkungen hinsichtlich der Ausklinkhöhe.

Die Eignung des Geländes für Hängegleiter / Gleitsegelflugbetrieb wurde am 12.04.2001 durch den DHV überprüft. Bezüglich der Flugsicherheit wurden Auflagen für den Betrieb festgesetzt.

Die Gemeinde Kastl stimmte der Zulassung des Geländes für Flugbetrieb mit Hängegleitern / Gleitsegeln am 20.04.2001 zu.

Entscheidungsbegründung:

Der Antragsteller hat einen Anspruch auf Erteilung der beantragten Außenstart- und Außenlandeurlaubnis „Kastl“. Die Voraussetzungen für einen sicheren Flugbetrieb auf dem geeigneten Gelände sind mit Auflagen gegeben.

Die beantragten Flächen für Windenschleppbetrieb befinden sich nicht in Schutzgebieten und sind landwirtschaftlich intensiv genutzt. Übereinstimmend halten die Untere- und Obere Naturschutzbehörde die Flächen als solches für unproblematisch.

Die Untere Naturschutzbehörde Tirschenreuth teilte jedoch mit Datum des 26.06.2001 mit, dass verschiedene Bereiche aus naturschutzfachlichen Gründen nicht überflogen werden dürften. Es handelt sich dabei um Lebensräume von empfindlichen Vogelarten (Weisstorch / Schwarzstorch), die auch bei einem Überflug von mehr als 150 m beunruhigt werden würden. Die Studie „Ikarus und die Wildtiere“ der Wildbiologischen Gesellschaft München (WGM) hat die Frage der Überflughöhe und mögliche Störungsintensität intensiv untersucht. In gelegentlich und selten beflogenen Gebieten wurde eine Überflughöhe von 150 m, in regelmäßig beflogenen Gebieten von 100 m, problemlos angesehen, um Störungen von Wildtieren zu vermeiden. Vorliegend wurde in der Erlaubnis „Kastl“ eine Mindestüberflughöhe von mehr als 300 m GND über den empfindlichen Gebieten festgesetzt. Diese Mindesthöhe kann nur bei zuverlässiger Thermik erreicht werden. Somit kann eine Beeinträchtigung als ausgeschlossen angesehen werden.

Darüber hinaus wurde der Betrieb hinsichtlich der Betriebszeiten zugunsten der Jagd eingeschränkt. Der Betrieb ist eine Stunde vor Sonnenuntergang einzustellen, um den Bedenken der Jagdpächter entgegen zu kommen.

Die Beschränkung der Ausklinkhöhe wurde aufgrund der Stellungnahme des Luftwaffenamtes auferlegt. Außerhalb der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten kann bis zu einer Höhe von 450 m GND geschleppt werden. Auf den Luftraum E ab 1000 ft GND wurde hingewiesen.

Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb